

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde

Wiblingwerde

vom 12.01.2021

Die Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde vertreten durch das Presbyterium

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Wiblingwerde und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2 Gebührenschnldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschnldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschnldnerin oder dem Gebührenschnldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestatungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren begetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	765,00 Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	765,00 Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	885,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.020,00 Euro
(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Erdbestattung (Ruhezeit 30. Jahre)	1.945,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	1.275,00 Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht		
a)	Erbbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.150,00 Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.080,00 Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	38,28 Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	36,00 Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin		
a)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	1.415,00 Euro
b)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	39,24 Euro

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 05.09.2017 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 14,50 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Allgemeine Pflege der Grünanlagen
- b. Instandhaltung und Pflege der Infrastruktur (Wasserstellen, Wege, Plätze und Treppenanlagen)
- c. Energie- und Wasser-/Abwasserkosten
- d. Entsorgungskosten
- e. Winterdienst (eingeschränkt)
- f. Instandhaltung und Unterhaltung der Wirtschaftsgebäude
- g. Pachtzahlungen
- h. Instandhaltung, Unterhaltung und Neuanschaffung von Fahrzeugen, Maschinen und Kleinwerkzeuge
- i. Personal- und Verwaltungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a)	Erbbestattung von Tot- und Fehlgeburten	475,00 Euro
b)	Erbbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	475,00 Euro
c)	Erbbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	680,00 Euro
d)	Urnenbeisetzung	460,00 Euro

(2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Kirche anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	100,00 Euro
b)	Benutzung der Leichenkammer	105,00 Euro
c)	Zusatzgebühren bei Bestattung von Nichtgemeindemitgliedern	150,00 Euro

§ 7 Gebühren für Umbettungen

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	1.020,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.435,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	992,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	550,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	755,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	535,00 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erdbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	550,00 Euro
b)	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	755,00 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	535,00 Euro

§ 8 Sonstige Gebühren

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	37,00 Euro
(2)	Jährliche Prüfung der Standsicherheit von stehenden Grabmalen	31,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	37,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	37,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	37,00 Euro

(6) Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlagen	37,00	Euro
(7) Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	37,00	Euro
(8) Zulassung von Gewerbetreibenden gem. § 6 Absatz 1 Friedhofssatzung	18,50	Euro
(9) Ausstellung einer Berechtigungskarte an Gewerbetreibende gem. § 6 Absatz 6 Friedhofssatzung	18,50	Euro
(10) Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	5,00	Euro
(11) Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	5,00	Euro
(12) Rücknahme des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit	5,00	Euro
(13) Entfernen und Entsorgung eines liegenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	145,00	Euro
(14) Entfernen und Entsorgung eines stehenden Grabmals gem. § 28 Absatz 3 Friedhofssatzung	240,00	Euro
(15) Unterhaltung einer Grabstätte für Erdbestattungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	235,00	Euro
(16) Unterhaltung einer Grabstätte für Urnenbeisetzungen bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechts / je Grab und Jahr	200,00	Euro

§ 9

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.11.2020.

§ 10

In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 12.01.2021 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 05.09.2017 außer Kraft.

Nachrodt-Wiblingwerde, den 12.01.2021

Die Friedhofsträgerin

W. B. L.

[Signature]

W. B. L.



In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev.-ref. Kirchengemeinde Wiblingwerde
vom 12. Januar 2021
kirchenaufsichtlich genehmigt.



Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 29. Februar 2024 erteilt.

Bielefeld, 16. Februar 2021



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Az.: 723.02-3926

Staatsaufsichtlich genehmigt
Arnsberg, den 15. März 2021

Bezirksregierung Arnsberg
Im Auftrag

